[FR] PINK TV wegen Verletzung des Warenzeichens verurteilt

IRIS 2006-6:1/21

Amélie Blocman
Légipresse

Per Urteil vom 27. April sprach das Pariser *Tribunal de Grande Instance* (entspr. dem Landgericht - TGI) die Ungültigkeit des vom Fernsehsender PINK TV eingetragenen Warenzeichens aus sowie das Verbot, diese Bezeichnung weiterzuführen. Eine audiovisuelle Produktionsfirma, die im Dezember 1999 das Warenzeichen P.I.N.K. (Programmes d'Information Non Konformiste) als Schutzmarke für die Produktion und Ausstrahlung von Fernsehsendungen registriert hatte, klagte gegen den seit Oktober 2004 über Kabel und Satellit ausgestrahlten Fernsehsender. Die Firma hatte o. g. Warenzeichen bei der Produktion eines Programms mit dem Namen P.I.N.K - insgesamt sieben ab Januar 2000 auf dem Sender France 2 ausgestrahlte Sendungen - verwertet. Der Fernsehsender hatte seinerseits zwischen Januar 2001 und Juli 2004 siebzehn Schutzmarken rund um den Begriff PINK registrieren lassen, darunter PINK TV.

Auf die Klageerhebung wegen Verletzung des Warenzeichens und des Urheberrechts hin stellte das Gericht fest, dass der Streitgegenstand, d. h. die Buchstaben P, I, N, K, in beiden Warenzeichen geführt werden: Bei der Klägerin als durch Punkte getrenntes Abkürzungszeichen, beim Fernsehsender als Wort. Fakt sei jedoch, so das Gericht, dass dieser geringfügige visuelle Unterschied phonetisch völlig verschwinde. Außerdem bestehe das wesentliche Merkmal des Warenzeichens PINK TV unbestrittenermaßen im Wort „PINK", die Buchstaben TV hätten eine rein deskriptive Funktion für die Produkte und Dienste des Unternehmens. Im Übrigen sei der Sender in der Presse nur unter dem Namen PINK erwähnt, d. h. dem Namen der Klägerfirma. Da die Gleichartigkeit der von den Warenzeichen betroffenen Produkte nicht bestritten wurde, musste das Gericht nun zur Gefahr einer Verwechslung Stellung beziehen. Es erinnerte daran, dass solch eine Verwechslungsgefahr, die zur Schlussfolgerung führen könne, es handele sich um eine Nachahmung der erstregistrierten Marke, insbesondere das Risiko der Assoziierung berge - das heißt, der Verbraucher glaubt möglicherweise, er habe es mit Marken ein und desselben Unternehmens zu tun. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben: Wolle die klagende Produktionsfirma eine neue Sendung produzieren oder unter ihrer Marke eine Zeitung herausgeben, werde der normal aufmerksame Durchschnittsverbraucher zur Annahme verleitet, diese sei ein Produkt der Gesellschaft PINK TV. Folglich hielt das Gericht die Verletzung des Warenzeichens durch Nachahmung ebenso für erwiesen wie die Verletzung des Urheberrechts der Produktionsgesellschaft an dem Titel P.I.N.K. zur Bezeichnung einer Fernsehsendung. Es sprach daher auf der Grundlage von

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Artikel L. 711-14 des Gesetzes über das geistige Eigentum die Ungültigkeit der von der Gesellschaft PINK TV registrierten Schutzmarken aus und verurteilte letztere aufgrund des Wertverlustes, der der Klägerin aus der intensiven Nutzung des Warenzeichens durch die Gesellschaft PINK TV entstanden sei, zur Zahlung von EUR 20.000 Schadensersatz. Dem Sender ist damit untersagt, die Bezeichnung PINK in irgendeiner Form zu nutzen, unter Androhung eines Ordnungssgeldes von EUR 10.000 pro Tag nach Ablauf von zwei Monaten ab der Urteilszustellung. Der zukünftige Name des Fernsehsenders ist noch nicht bekannt.

TGI Paris (3e chambre, 2e section), 27 avril 2005, SARL FOVEA c/ SAS PINK TV

TGI Paris (3. Kammer, 2. Sektion), 27. April 2005, SARL FOVEA gegen SAS PINK TV

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025